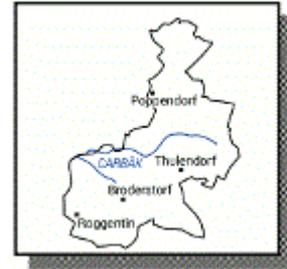


# Amt Carbäk

Moorweg 5  
18184 Broderstorf



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV/BAU/196/2020 <b>Status:</b> öffentlich Az. (intern): angelegt am: 14.01.2020 Wiedervorlage:
<b>Zusammensetzung Bauhof ab 2020 - Produkt 11403</b>	
<b>BEL/SG Bauamt</b>	<b>TOP:</b> _____
<b>Beratungsfolge:</b> Ö                      30.01.2020                      Bauhofausschuss	
<b>Beratungsergebnis des Ausschusses:</b> <input type="checkbox"/> der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag zu <input type="checkbox"/> der Ausschuss lehnt den Beschlussvorschlag ab	

## Sachverhalt/Problemstellung:

### Entstehung des Bauhofes

- 18.03.1998 Bildung des Bauhofes

(seinerzeit über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Bürgermeistern der Gemeinde Broderstorf - Herr Hanns Lange, Gemeinde Roggentin – Herr Manfred Bockholt und dem Amt – Amtsvorsteher Herr Jens Quaas)

- 11.03.2008 Gründung des Bauhofausschusses

(Grundlage - Hauptsatzung des Amt Carbäk - rechtliche Feststellung, dass öffentlich-rechtlicher Vertrag rechtsunwirksam gewesen ist – „rückwirkende Heilung zum 18.03.1998 in Form von Übertragungsbeschlüssen der Selbstverwaltungsaufgabe des Bauhofes der Gemeinden Broderstorf und Roggentin auf das Amt gemäß §127 Abs.4 i.V.m.§2 Abs.2 KV M-V) – **Siehe Anlage** –gleichlautende Beschlüsse der Gemeinden Broderstorf GV 11/16/08 vom 01.10.2008; Roggentin GV 06/09/08 vom 29.09.2008 und des Amtsausschusses AA 06/06/08 vom 20.11.2008)

- 01.01.2013 Erweiterung des Einsatzgebietes des Bauhofes durch die Eingemeindung der Gemeinde Steinfeld in die Gemeinde Broderstorf (ab 1.1.2013 ist Steinfeld ein Ortsteil der Gemeinde Broderstorf)

(gemäß Fusionsvertrag zwischen der Gemeinde Broderstorf und der Gemeinde Steinfeld – Übertragung des Eigentums an Geräten und Ausrüstungen in Form einer Zweckschenkung – Siehe Anlage – Beschluss der Gemeinde Broderstorf GV 48/12/13 vom 09.10.2013)

- 11.10.2015 Beschluss zur Einordnung des Gemeindearbeiters (damals Produkt 11402) der Gemeinde Thulendorf in den Haushalt des Amtes durch Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe (Unterhaltung des kommunalen Vermögens) gem. §127 Abs.4 KV M-V

(Übertragung erfolgte seinerzeit ohne direkte Eingliederung in den bestehenden Bauhof und wurde unter einem separaten Produktkonto des Amtshaushaltes ab 01.01.2016 eingeordnet und durch eine Umlage der Gemeinde Thulendorf finanziert)

- 2019

Der Bauhofausschuss des Amtes Carbäk, die Gemeinde Broderstorf, die Gemeinde Roggentin und die Gemeinde Thulendorf haben in ihren jeweiligen Gremien 2019 gleichlautende Beschlüsse zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe des kommunalen Vermögens gemäß §127 KV M-V gefasst, dass das ehemalige Produkt 11433 innerhalb des Amtshaushaltes (Aufgabenübertragung des kommunalen Vermögens der Gemeinde Thulendorf) in das Produkt 11403 (Bauhof) integriert wird und dementsprechend **der Bauhof sich aus den drei genannten Gemeinden ab 01.01.2020**

### **zusammensetzt.**

Die Finanzierung des Bauhofes (im Haushalts des Amtes unter Produkt 11403 erfasst) erfolgt durch eine prozentuale Umlage, die die Gemeinden in ihrem jeweiligen Haushalt 2020/2021 eingeordnet und beschlossen und diese Umlage an das Amt zu zahlen haben:

	im <u>Ergebnishaushalt:</u>	im <u>Finanzhaushalt (im Rahmen der Investitionen):</u>
Anteil Broderstorf	51,55%	56,70%
Anteil Roggentin	39,37%	43,30%
Anteil Thulendorf	9,08%	0,00%

Die vorliegenden Beschlüsse für die **Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe** Unterhaltung des kommunalen Vermögens der Gemeinde Broderstorf (GV 11/03/2019 v. 4.12.2019), Gemeinde Roggentin (GV 09/02/2019) und der Gemeinde Thulendorf (GV 06/05/2019 v. 09.12.2019) **auf das Amt** (Bauhof) (BHA 19/06/2019 v. 29.10.2019) sind für alle Beteiligten bindend. Die Umsetzung der übertragenen Aufgabe wird durch das Amt gem. §68 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V geregelt, d.h. der bestehende Bauhof ist organisatorisch und finanztechnisch im Amt eingeordnet und trifft Entscheidung in allen Angelegenheiten, die dem Amt gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V von den Gemeinden Broderstorf, Roggentin und Thulendorf übertragen worden sind (*Unterhaltung des kommunalen Vermögens*).

Auf Grund der Übertragung der kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe gemäß §127 KV M-V durch die drei Gemeinden, ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag somit nicht zwingend erforderlich, da die Beteiligten gleichlautend die finanziellen Abweichungen **beschlossen haben und die Gremien an die Beschlüsse gebunden sind**. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag hätte lediglich eine Rechtswirksamkeit nach außen.

Auf Grund der in den o.g. Beschlüssen aus 2019 bereits festgelegten Passage zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages für die Abweichungen im Finanz- und Ergebnishaushalt ist es erforderlich im Bauhofausschuss nochmals die Thematik zu besprechen, ob die Beteiligten des Bauhofes trotz der Übertragung, noch eine vertragliche Regelung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag wollen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bauhofausschuss des Amtes Carbak beschliesst in seiner Sitzung am 30.01.2020, auf die Passage des Beschlusses BHA 19/06/2019 vom 29.10.2019 „einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu den Abweichungen der Prozentsätze zwischen dem Finanz- und Ergebnishaushalt zu beschliessen“ zu verzichten / nicht zu verzichten. Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:**

keine

### **Anlagen:**

diverse Beschlussauszüge

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja - Stimmen

Nein - Stimmen

Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk

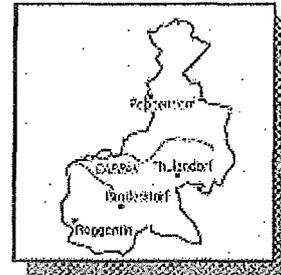
i.A. \_\_\_\_\_  
Sachbearbeitung

i.A. \_\_\_\_\_  
Amtsleiter

i.A. \_\_\_\_\_  
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. \_\_\_\_\_  
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

**Hinweis:** Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.



## **Beschlussauszug der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Thulendorf vom 09.12.2019**

### Öffentlicher Teil

- 12 Vorbereitung des Beitritts der Gemeinde Thulendorf in den Bauhof - Entscheidung der Gemeinde Thulendorf

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Thulendorf beschliesst in ihrer Sitzung am 09.12.2019 die Eingliederung des Produktes 11433 (Aufgabenübertragung des kommunalen Vermögens) in das Produkt 11403 (Bauhof) mit dem Kriterium der prozentualen Umlageaufteilung

im Ergebnishaushalt (EHH) in Höhe von:

Anteil Broderstorf	51,55%
Anteil Roggentin	39,37%.
Anteil Thulendorf	9,08%,

im Finanzhaushalt (FHH) ((im Rahmen d.Investitions-(betrifft die Konten 68\* u.78\*) und Finanzierungstätigkeit – (betrifft die Konten 69\* u.79\*)) in Höhe von:

Anteil Broderstorf	56,70%
Anteil Roggentin	43,30%.
Anteil Thulendorf	0,00%,

vorbehaltlich der gleichlautenden Beschlüsse durch die Gemeinden Broderstorf und Roggentin.

Die beschlossenen Abweichungen zwischen Finanz- und Ergebnishaushalt sind durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Thulendorf mit den Gemeinden Roggentin und Broderstorf zu regeln.

Gleiches gilt für die Aufgabenübertragung des Bauhofes (ab 2020 durch Umlagefinanzierung durch die Gemeinden Broderstorf, Roggentin und Thulendorf getragen) auf das Amt durch die drei Gemeinden. Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der im vorläufigen HH-Plan der Gemeinde Thulendorf ermittelte Umlageanteil 2020/2021 ist mit den gesamten geplanten Mittel des Produktes 11433 (Übertragung des kommunalen Vermögens) ab dem Jahr 2020 in das Produkt 11403 (Bauhof) gemäß der festgelegten Prozentsätze lt. Sachverhalt einzuordnen.

Die Umlage (aus EHH und FHH), die die Gemeinden Broderstorf, Roggentin und Thulendorf – hier die Gemeinde Thulendorf - an das Amt zu zahlen haben / hat, müssen/ muss in den jeweiligen Haushaltsplänen der drei Gemeinden – hier im HH-Plan der Gemeinde Thulendorf - eingestellt werden.

**Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:**

keine

**GV 06/05/2019**

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 9

davon anwesend: 9

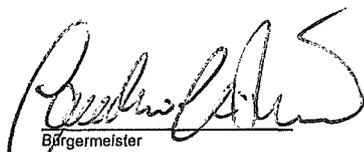
Ja - Stimmen: 9

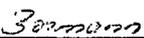
Nein - Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

*Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:*

Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigefügt.

  
Bürgermeister

  
f.d.R.d.A.



## **Beschlussauszug der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 04.12.2019**

### Öffentlicher Teil

- 14 Vorbereitung des Beitritts der Gemeinde Thulendorf in den Bauhof - Entscheidung der Gemeinde Broderstorf

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 04.12.2019 die Eingliederung des Produktes 11433 (Aufgabenübertragung des kommunalen Vermögens) in das Produkt 11403 (Bauhof) mit dem Kriterium der prozentualen Umlageaufteilung

im Ergebnishaushalt (EHH) in Höhe von:

Anteil Broderstorf	51,55%
Anteil Roggentin	39,37%.
Anteil Thulendorf	9,08%,

im Finanzhaushalt (FHH) (im Rahmen d. Investitions-(betrifft die Konten 68\* u. 78\*) und Finanzierungstätigkeit – (betrifft die Konten 69\* u. 79\*)) in Höhe von:

Anteil Broderstorf	56,70%
Anteil Roggentin	43,30%.
Anteil Thulendorf	0,00%,

vorbehaltlich der gleichlautenden Beschlüsse durch die Gemeinden Roggentin und Thulendorf.

Die beschlossenen Abweichungen zwischen Finanz- und Ergebnishaushalt sind durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Broderstorf mit den Gemeinden Roggentin und Thulendorf zu regeln.

Gleiches gilt für die Aufgabenübertragung des Bauhofes (ab 2020 durch Umlagefinanzierung durch die Gemeinden Broderstorf, Roggentin und Thulendorf getragen) auf das Amt durch die drei Gemeinden.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der im vorläufigen HH-Plan der Gemeinde Broderstorf ermittelte Umlageanteil 2020/2021 ist mit den gesamten geplanten Mittel des Produktes 11433 (Übertragung des kommunalen Vermögens) ab dem Jahr 2020 in das Produkt 11403 (Bauhof) gemäß der festgelegten Prozentsätze lt. Sachverhalt einzuordnen.

Die Umlage (aus EHH und FHH), die die Gemeinden Broderstorf, Roggentin und Thulendorf – hier die Gemeinde Broderstorf - an das Amt zu zahlen haben / hat, müssen/ muss in den jeweiligen Haushaltsplänen der drei Gemeinden – hier im HH-Plan der Gemeinde Broderstorf - eingestellt werden.

**Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:**

keine

**GV 11/03/2019**

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	13
davon anwesend:	11
Ja - Stimmen:	11
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

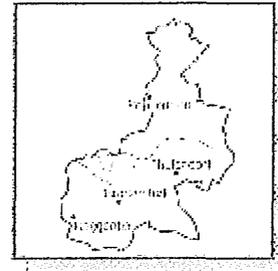
*Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:*

Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigefügt.

A. Wagner  
Bürgermeister

9.12.19

A. Wald  
f.d.R.d.A.



## **Beschlussauszug der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin vom 25.11.2019**

### Öffentlicher Teil

- 9 Vorbereitung des Beitritts der Gemeinde Thulendorf in den Bauhof - Entscheidung der Gemeinde Roggentin

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschliesst in ihrer Sitzung am 25.11.2019 die Eingliederung des Produktes 11433 (Aufgabenübertragung des kommunalen Vermögens) in das Produkt 11403 (Bauhof) mit dem Kriterium der prozentualen Umlageaufteilung

im Ergebnishaushalt (EHH) in Höhe von:

Anteil Broderstorf	51,55%
Anteil Roggentin	39,37%.
Anteil Thulendorf	9,08%,

im Finanzhaushalt (FHH) (im Rahmen d. Investitions- (betrifft die Konten 66\* u. 78\*) und Finanzierungstätigkeit – (betrifft die Konten 69\* u. 79\*)) in Höhe von:

Anteil Broderstorf	56,70%
Anteil Roggentin	43,30%.
Anteil Thulendorf	0,00%,

vorbehaltlich der gleichlautenden Beschlüsse durch die Gemeinden Broderstorf und Thulendorf.

Die beschlossenen Abweichungen zwischen Finanz- und Ergebnishaushalt sind durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Roggentin mit den Gemeinden Broderstorf und Thulendorf zu regeln.

Gleiches gilt für die Aufgabenübertragung des Bauhofes (ab 2020 durch Umlagefinanzierung durch die Gemeinden Roggentin, Broderstorf und Thulendorf getragen) auf das Amt durch die drei Gemeinden. Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der im vorläufigen HH-Plan der Gemeinde Roggentin ermittelte Umlageanteil 2020/2021 ist mit den gesamten geplanten Mittel des Produktes 11433 (Übertragung des kommunalen Vermögens) ab dem Jahr 2020 in das Produkt 11403 (Bauhof) gemäß der festgelegten Prozentsätze lt. Sachverhalt einzuordnen.

Die Umlage (aus EHH und FHH), die die Gemeinden Broderstorf, Roggentin und Thulendorf – hier die Gemeinde Roggentin - an das Amt zu zahlen haben / hat, müssen/ muss in den jeweiligen Haushaltsplänen der drei Gemeinden – hier im HH-Plan der Gemeinde Roggentin - eingestellt werden.

**Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:**

keine

**GV 09/02/2019**

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	12
davon anwesend:	12
Ja - Stimmen:	9
Nein - Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	2

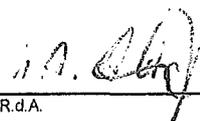
Im Ergebnis der Abstimmung wurde die Beschlussvorlage mehrheitlich bestätigt.

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigefügt.



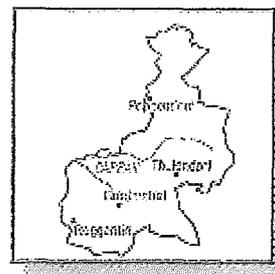
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister



\_\_\_\_\_  
f.d.R.d.A.

# Amt Carbäk

Moorweg 5  
18184 Broderstorf



## Beschlussauszug der Öffentliche/ nichtöffentliche Sitzung des Bauhofausschusses des Amtes Carbäk vom 29.10.2019

### Öffentlicher Teil

9 Vorbereitung des Beitritts der Gemeinde Thulendorf in den Bauhof

#### **Beschluss:**

Der Bauhofausschuss beschliesst in seiner Sitzung am 29.10.2019 die Eingliederung des Produktes 11433 (Aufgabenübertragung des kommunalen Vermögens) in das Produkt 11403 (Bauhof) mit dem Kriterium der prozentualen Umlageaufteilung

im Ergebnishaushalt (EHH) in Höhe von:

Anteil Broderstorf	51,55%
Anteil Roggentin	39,37%.
Anteil Thulendorf	9,08%,

im Finanzhaushalt (FHH) in Höhe von:

Anteil Broderstorf	56,70%
Anteil Roggentin	43,30%.
Anteil Thulendorf	0,00%,

vorbehaltlich der gleichlautenden Beschlüsse durch die Gemeinden Broderstorf, Roggentin und Thulendorf.

Die beschlossenen Abweichungen zwischen Finanz- und Ergebnishaushalt sind durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den drei Gemeinden zu regeln. Gleiches gilt für die Aufgabenübertragung des Bauhofes auf das Amt durch die drei Gemeinden. Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im vorläufigen HH-Plan des Amtes 2020/2021 sind die gesamten geplanten Mittel des Produktes 11433 (Übertragung des kommunalen Vermögens) ab dem Jahr 2020 in das Produkt 11403 (Bauhof) einzuordnen. Die Umlage (aus EHH und FHH), die die Gemeinden Broderstorf, Roggentin und Thulendorf an das Amt zu zahlen haben, müssen in den jeweiligen Haushaltsplänen der drei Gemeinden eingestellt werden.

#### **Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:**

keine

**BauhA 19/06/2019**

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	8
davon anwesend:	7
Ja - Stimmen:	7
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigefügt.

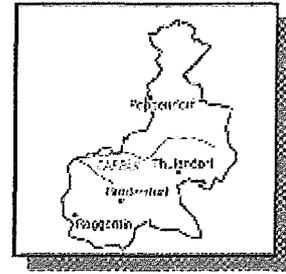
Der Bauhofausschussvorsitzende beendet den öffentlichen Teil der heutigen Sitzung.

  
Ausschussvorsitzender

  
f.d.R.d.A.

**Amt Carbäk**  
**Moorweg 5**  
18184 Broderstorf

für die  
**Gemeinde Thulendorf**



## **Beschlussauszug der Öffentlichen/Nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Thulendorf vom 21.10.2015**

### Öffentlicher Teil

- 13 Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe "Unterhaltung des kommunalen Vermögens" auf das Amt Carbäk

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Thulendorf beschließt in ihrer Sitzung am 21.10.2015 die Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe „Unterhaltung des kommunalen Vermögens“ auf das Amt Carbäk ab dem 01.01.2016 gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V.

Die Aufgabe umfasst insbesondere:

- die Grün- und Landschaftspflege (Grasmahd, Anlagenpflege, Laub- und Unkrautbeseitigung)
- kleine Instandsetzungen an Grünanlagen, Wegen, baulichen Anlagen und Einrichtungen
- Säuberung gemeindlicher Flächen, inklusive Straßen- und Gehwegreinigung
- Säuberung von Bushaltestellen, Spiel- und Bolzplätzen
- Arbeiten zum Winterdienst, insbesondere Streu- und Räumdienst auf gemeindlichen Wegen und Straßen
- Arbeiten zur Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde

Das Arbeitsverhältnis mit dem für diese Aufgabe Beschäftigten ist mit Wirkung zum 31.12.2015 aufzuheben.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Personalkosten

Die Kosten auf den Lohnkonten (Entgelt, SV, etc.) unter dem Produkt 11402 (Gemeindearbeiter) betragen 27.000 EUR.

Sachkosten

In den Jahren 2012 bis 2014 entstand auf den entsprechenden Konten ein durchschnittlicher Sachaufwand i.H.v. 5.600 EUR pro Jahr.

Für den Haushalt 2016 entfallen o.g. Ansätze auf den bisherigen Produktkonten. Der Gesamtbetrag i.H.v. 32.600 EUR ist als Umlage auf dem Produktkonto 11402.52543 (Gemeindearbeiter/ Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände), Teilhaushalt 2 einzuplanen.

**Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:**

-

**GV 46/06/2015**

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 9  
davon anwesend: 9  
Ja - Stimmen: 9  
Nein - Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

*Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:*

Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigefügt.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
f.d.R.d.A.



## **Beschlussauszug der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 09.10.2013**

### Öffentlicher Teil

- 15 Schenkung/Eigentumsübertragung der Arbeitsgeräte und Ausrüstungen der ehemaligen Gemeinde Steinfeld an den Bauhof des Amtes Carbäk

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 09.10.2013, dass die Gemeinde Broderstorf dem Amt Carbäk die in der Anlage auf den Seiten 1 bis 5 ersichtlichen Geräte und Ausrüstungen unentgeltlich zuwendet und das Eigentum daran überträgt. Dabei gilt der Beschluss selbst als Schenkungs- und Eigentumsübertragungsangebot bzgl. der genannten beweglichen Sachen.

*Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Aufgrund des Eigentumsübergangs an beweglichem Vermögen ist auch ein erhöhter Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwand im Haushaltsjahr gegeben. Gleiches gilt für den zu erwirtschaftenden Werteverzehr (Abschreibungen). Dieses schlägt sich in einer Erhöhung der Bauhofumlage (Konto 11402.5254300) nieder. Dieser Mehraufwand ist aus dem Haushalt der Gemeinde zu finanzieren.

**Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:**

keine

**GV/48/12/13**

**Abstimmungsergebnis:**

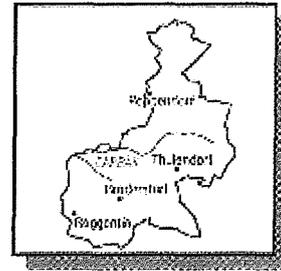
Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 19  
davon anwesend: 15  
davon stimmberechtigt: 14  
Ja - Stimmen: 12  
Nein - Stimmen: 1  
Stimmenthaltungen: 1

**Bemerkung:** *Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:*

Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigefügt.

# Amt Carbäk

Moorweg 5  
18184 Broderstorf



## Beschlussauszug der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Carbäk vom 20.11.2008

### Öffentlicher Teil

- 8 Präzisiert Beschluss zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe Unterhaltung des kommunalen Vermögens der Gemeinden Broderstorf und Roggentin auf das Amt Carbäk nach § 127 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 2 KV M-V

#### **Beschluss:**

#### **Beschlussvorschlag Nr. 1:**

Der Amtsausschuss des Amtes Carbäk beschließt in seiner Sitzung am 20.11.2008 die Aufhebung des Beschlusses 17/03/07 vom 22.05.2007.

**AA/06/05/08**

#### **Beschlussvorschlag Nr. 2:**

Der Amtsausschuss des Amtes Carbäk beschließt in seiner Sitzung am 20.11.2008 folgendes:

1. Der Amtsausschuss bestätigt die Übernahme der Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe Unterhaltung des kommunalen Vermögens von den Gemeinden Broderstorf und Roggentin.  
Zu den Aufgaben zählen:
  1. Die Grün- und Landschaftspflege ( Grasmahd, Anlagenpflege, Laub- und Unkrautbeseitigung)
  2. Kleine Instandsetzungen an Grünanlagen, Wegen, baulichen Anlagen und Einrichtungen
  3. Säuberung gemeindlicher Flächen, inklusive Straßen- und Gehwegreinigung
  4. Säuberung von Bushaltestellen, Spiel- und Bolzplätzen
  5. Pflege und Instandsetzung der Anlagen des Friedhofes Pastow
  6. Arbeiten zum Winterdienst, insbesondere Streu- und Räumdienst auf gemeindlichen Wegen und Straßen
  7. Vergabe von Arbeiten, die im Rahmen der jeweiligen Haushaltspläne erfolgen sollen
  8. Arbeiten zur Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit in den Gemeinden
  9. Vorbereitung von Angeboten über Auftragsvergaben im Rahmen der Aufgaben der Positionen 1-8
2. Die Finanzierung der Personal-, Sach- und Investitionskosten tragen die Gemeinden Broderstorf (HHSt. 900000.832110 – Sonderumlage Bauhof) und die Gemeinde Roggentin (HHSt: 900000.832110 – Sonderumlage Bauhof) hälftig im Rahmen ihrer Haushalte als Umlage. Diese Mittel werden im Haushalt des Amtes unter HHSt. 900000.072100 – Sonderumlage Bauhof) vereinnahmt.
3. Das Amt Carbäk wird, wie bisher, die Umsetzung der übertragenen Aufgabe nach § 68 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V regeln, d. h. der bestehende Bauhof ist organisatorisch und

finanztechnisch im Amt eingeordnet.

**AA/06/06/08**

**Finanzielle Auswirkungen:**

Alle Zweckausgaben des Bauhofes tragen die beteiligten Gemeinden nach § 146 Absatz 1 und 2 KV M-V. Die Umlagegrundlage wird durch den Amtsausschuss festgesetzt. Die Ausgaben sollen in der Regel nach dem Verhältnis des Nutzens umgelegt werden.

Das bedeutet konkret, die Personal- und Sachkosten des Bauhofes tragen die Gemeinde Broderstorf (HHSt. 900000.832110 – Sonderumlage Bauhof) und die Gemeinde Roggentin (HHSt. 900000.832110 – Sonderumlage Bauhof) hälftig im Rahmen ihrer Haushalte. Diese Mittel werden in dem Haushalt des Amtes (HHSt: 900000.072100 – Sonderumlage Bauhof) übernommen. Die Sachkosten werden auf der Basis von Berechnungsgrundlagen wie Straßen- und Wegelängen, Grünflächen, Anzahl der Bushaltestellen sowie Bolz- und Spielplätze ermittelt und geschätzt. Zu den anteiligen Sachkosten zählen u. a. die laufenden Kosten für den Betrieb und für die Unterhaltung von Geräten, Maschinen und Einrichtungen. Sachkosten, die ausschließlich einer Gemeinde zugeordnet werden können, werden durch die betreffende Gemeinde getragen.

Investitionskosten (auf Anschaffungen 150,00 €) werden von beiden Gemeinden hälftig getragen. Sie werden über die jeweiligen Umlagehaushaltsstellen beider Gemeinden (jeweils HHSt. 900000.832110) finanziert und in dem Haushalt des Amtes vereinnahmt (HHSt. 900000.072100).

Zum Jahresabschluss werden die entstandenen Ausgaben dem Vermögenshaushalt des Amtes über die HHSt. 910000.860002 (Zuführung zum VMHH-Bauhof) zugeführt und auf die HHSt. 910000.300002 (Sonderumlage Bauhof für Investitionen) vereinnahmt, so dass die Investitionskosten gedeckt sind. Anteilige Investitionskosten entstehen, wenn auf der Grundlage der gültigen Hauptsatzung entsprechende Beschlüsse des Bauhofausschusses vorliegen (z. B. Kauf einer Kommunalmaschine).

Auf der Grundlage der Ermittlung und Schätzung des Umfangs der Sachkosten und der annähernd gleichen Einwohnerzahlen beider Gemeinden wird als Umlage die hälftige Finanzierung der Ausgaben für die übertragenden Aufgaben festgelegt.

**Abstimmungsergebnis zum Beschluss Nr. 1 AA/06/05/08 :**

Ja - Stimmen:	9
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	6

Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigelegt.

**Abstimmungsergebnis zum Beschluss Nr. 2 AA/06/06/08:**

Ja - Stimmen:	8
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	6

**Ein Mitglied des Amtsausschusses hat sich der Abstimmung durch Nichtmeldung entzogen.**

Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigelegt.

---

Amtsvorsteher

---

f.d.R.d.A.

Broderstorf (HHSt. 900000.832110 – Sonderumlage Bauhof) hälftig im Rahmen des Haushaltes als Umlage bis 2010. Danach ist die anteilige Umlage für die Sach-, Personal- und Investitionskosten alle 2 Jahre zu überprüfen, erstmalig für das Haushaltsjahr 2011.

Diese Mittel werden im Haushalt des Amtes unter HHSt. 900000.072100 – Sonderumlage Bauhof) vereinnahmt.

## **GV 11/16/08**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Alle Zweckausgaben des Bauhofes tragen die beteiligten Gemeinden nach § 146 Absatz 1 und 2 KV M-V. Die Umlagegrundlage wird durch den Amtsausschuss festgesetzt. Die Ausgaben sollen in der Regel nach dem Verhältnis des Nutzens umgelegt werden.

Das bedeutet konkret, die Personal- und Sachkosten des Bauhofes tragen die Gemeinde Broderstorf (HHSt. 900000.832110 – Sonderumlage Bauhof) und die Gemeinde Roggentin (HHSt. 900000.832110 – Sonderumlage Bauhof) hälftig im Rahmen ihrer Haushalte. Diese Mittel werden in den Haushalt des Amtes (HHSt: 900000.072100 – Sonderumlage Bauhof) übernommen. Die Sachkosten werden auf der Basis von Berechnungsgrundlagen wie Straßen- und Wegelängen, Grünflächen, Anzahl der Bushaltestellen sowie Bolz- und Spielplätze ermittelt und geschätzt. Zu den anteiligen Sachkosten zählen u. a. die laufenden Kosten für den Betrieb und für die Unterhaltung von Geräten, Maschinen und Einrichtungen. Sachkosten, die ausschließlich einer Gemeinde zugeordnet werden können, werden durch die betreffende Gemeinde getragen.

Investitionskosten (auf Anschaffungen 150,00 €) werden von beiden Gemeinden hälftig getragen. Sie werden über die jeweiligen Umlagehaushaltsstellen beider Gemeinden (jeweils HHSt. 900000.832110) finanziert und in dem Haushalt des Amtes vereinnahmt (HHSt. 900000.072100).

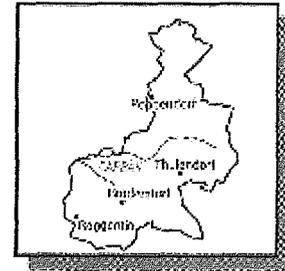
Anteilige Investitionskosten entstehen, wenn auf der Grundlage der gültigen Hauptsatzung entsprechende Beschlüsse des Bauhofausschusses vorliegen (z. B. Kauf einer Kommunalmaschine).

Auf der Grundlage der Ermittlung und Schätzung des Umfangs der Sachkosten und der annähernd gleichen Einwohnerzahlen beider Gemeinden wird als Umlage die hälftige Finanzierung der Ausgaben für die übertragenden Aufgaben bis 2010 festgelegt, falls keine geänderten Gemeindestrukturen entstanden sind. Danach ist die anteilige Umlage für die Sach-, Personal- und Investitionskosten alle 2 Jahre zu überprüfen, erstmalig für das Haushaltsjahr 2011.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja - Stimmen:	8
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	1

Auf die Vorlage, welche allen Gemeindevertretern zugegangen ist, wird verwiesen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigefügt.



## **Beschlussauszug der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin vom 29.09.2008**

### Öffentlicher Teil

- 13 Präzisierte Beschluss zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe Unterhaltung des kommunalen Vermögens der Gemeinden Broderstorf und Roggentin auf das Amt Carbäk nach § 127 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 2 KV M-V

#### **Beschluss Nr. 1:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in seiner Sitzung am 29.09.2008 die Aufhebung des Beschlusses 04/05/2007 vom 21.05.2007.

**GV 06/08/08**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja - Stimmen:	8	
Nein - Stimmen:		0
Stimmenthaltung:	0	

#### **Beschluss Nr. 2:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in seiner Sitzung am 29.09.2008 die Übertragung folgender Selbstverwaltungsaufgabe auf das Amt Carbäk rückwirkend zum 18.03.1998 gemäß § 127 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 2 KV M-V:

1. Der Amtsausschuss bestätigt die Übernahme der Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe Unterhaltung des kommunalen Vermögens von den Gemeinden Broderstorf und Roggentin.  
Zu den Aufgaben zählen:
  1. Die Grün- und Landschaftspflege ( Grasmahd, Anlagenpflege, Laub- und Unkrautbeseitigung)
  2. Kleine Instandsetzungen an Grünanlagen, Wegen, baulichen Anlagen und Einrichtungen
  3. Säuberung gemeindlicher Flächen, inklusive Straßen- und Gehwegreinigung
  4. Säuberung von Bushaltestellen, Spiel- und Bolzplätzen
  5. Pflege und Instandsetzung der Anlagen des Friedhofes Pastow
  6. Arbeiten zum Winterdienst, insbesondere Streu- und Räumdienst auf gemeindlichen Wegen und Straßen
  7. Vergabe von Arbeiten, die im Rahmen der jeweiligen Haushaltspläne erfolgen sollen
  8. Arbeiten zur Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit in den Gemeinden
  9. Vorbereitung von Angeboten über Auftragsvergaben im Rahmen der Aufgaben der Positionen 1-8
2. Die Finanzierung der Personal-, Sach- und Investitionskosten trägt die Gemeinde

Roggentin (HHSt. 900000.832110 – Sonderumlage Bauhof) hälftig im Rahmen des Haushaltes als Umlage bis 2010.

Danach ist die anteilige Umlage für die Sach-, Personal- und Investitionskosten alle 2 Jahre zu überprüfen, erstmalig für das Haushaltsjahr 2011.

Diese Mittel werden im Haushalt des Amtes unter HHSt. 900000.072100 – Sonderumlage Bauhof) vereinnahmt.

3. Sollten einzelne Punkte des Beschlusses der Gemeindevertretung Broderstorf abweichend sein, soll dadurch die Wirksamkeit dieses Beschlusses nicht beeinträchtigt werden. Etwaige abweichende Punkte sind durch den Bürgermeister der Gemeinde Roggentin durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, die dem gewollten Sinn und Zweck des Bauhofvertrages am nächsten kommen. Das gleiche gilt, soweit dieser Beschluss eine Regelungslücke enthalten sollte.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Alle Zweckausgaben des Bauhofes tragen die beteiligten Gemeinden nach § 146 Absatz 1 und 2 KV M-V. Die Umlagegrundlage wird durch den Amtsausschuss festgesetzt. Die Ausgaben sollen in der Regel nach dem Verhältnis des Nutzens umgelegt werden.

Das bedeutet konkret, die Personal- und Sachkosten des Bauhofes tragen die Gemeinde Broderstorf (HHSt. 900000.832110 – Sonderumlage Bauhof) und die Gemeinde Roggentin (HHSt. 900000.832110 – Sonderumlage Bauhof) hälftig im Rahmen ihrer Haushalte. Diese Mittel werden in den Haushalt des Amtes (HHSt. 900000.072100 – Sonderumlage Bauhof) übernommen. Die Sachkosten werden auf der Basis von Berechnungsgrundlagen wie Straßen- und Wegelängen, Grünflächen, Anzahl der Bushaltestellen sowie Bolz- und Spielplätze ermittelt und geschätzt. Zu den anteiligen Sachkosten zählen u. a. die laufenden Kosten für den Betrieb und für die Unterhaltung von Geräten, Maschinen und Einrichtungen. Sachkosten, die ausschließlich einer Gemeinde zugeordnet werden können, werden durch die betreffende Gemeinde getragen.

Investitionskosten (auf Anschaffungen 150,00 €) werden von beiden Gemeinden hälftig getragen. Sie werden über die jeweiligen Umlagehaushaltsstellen beider Gemeinden (jeweils HHSt. 900000.832110) finanziert und in dem Haushalt des Amtes vereinnahmt (HHSt. 900000.072100).

Anteilige Investitionskosten entstehen, wenn auf der Grundlage der gültigen Hauptsatzung entsprechende Beschlüsse des Bauhofausschusses vorliegen (z. B. Kauf einer Kommunalmaschine).

Auf der Grundlage der Ermittlung und Schätzung des Umfangs der Sachkosten und der annähernd gleichen Einwohnerzahlen beider Gemeinden wird als Umlage die hälftige Finanzierung der Ausgaben für die übertragenden Aufgaben bis 2010 festgelegt, falls keine geänderten Gemeindestrukturen entstanden sind. Danach ist die anteilige Umlage für die Sach-, Personal- und Investitionskosten alle 2 Jahre zu überprüfen, erstmalig für das Haushaltsjahr 2011.

#### ***GV 06/09/08***

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja - Stimmen:	8	
Nein - Stimmen:		0
Stimmenthaltung:	0	

Auf die Vorlage, welche allen Gemeindevertretern zugegangen ist, wird verwiesen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigelegt.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
f.d.R.d.A.